

**3. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
der Stadt Fürstenberg/Havel vom 11. Dezember 2003
(Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr.19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/4, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel in ihrer Sitzung am 26.10.2023 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung vom 11.12.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.11.2019 wird wie folgt geändert:

Der Satzungsname wird in Abwassergebühren- und Kostenerstattungssatzung geändert.

Artikel 2

Die Abwassergebührensatzung vom 11.12.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.11.2019 wird wie folgt geändert:

1.

§ 4 Absatz 3 lautet nunmehr wie folgt:

- (3) Die Leistungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser 3,14 EUR.

2.

§ 6 Absätze 2-5 lauten nunmehr wie folgt:

- (2) Die Grundgebühr für die Inanspruchnahme der Bereitstellung der nicht leitungsgebundenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt für jede einzelne Schmutzwassersammelgrube 5,00 EUR je Monat."
- (3) Die Leistungsgebühr beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser 6,33 EUR.
- (4) Zu der Leistungsgebühr gemäß § 6 Absatz 3 dieser Satzung wird ein Zuschlag pro m³ Schmutzwasser wie folgt erhoben:

Zuschlag für Saugschlauchlängen von 10 bis 20 Metern EUR 0,75

Zuschlag für Saugschlauchlängen über 20 Meter EUR 1,13.

- (5) Bei mehr als einer Anfahrt zur Entleerung einer Sammelgrube innerhalb von vier Wochen wird für jede weitere Fahrt ein zusätzlicher Transportzuschlag von EUR 34,76 als pauschale Gebühr zur Abgeltung der Mehraufwendungen je zusätzlicher Anfahrt erhoben. Dies gilt nur, wenn der Sammelgrube weniger als 10 Kubikmeter Schmutzwasser je Fahrt entnommen werden kann.

3.

§ 7 Absatz 2 lautet nunmehr wie folgt:

- (2) Die Gebühr beträgt für jeden abgefahrenen Kubikmeter Klärschlamm 39,55 EUR.

Artikel 3

Die Abwassergebührensatzung vom 11.12.2003 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.11.2019 wird um folgende Anlage ergänzt:

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Stadt Fürstenberger/Havel

Kostenerstattungen für Grundstücksanschlüsse an die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Fürstenberg/Havel

§ 1 Grundsatz

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Grundstückanschlusses sind der Stadt nach den nachfolgend aufgeführten Regelsätzen zu erstatten.

Aufwandsermittlung und Abrechnung kostersatzpflichtiger Arbeiten Und als Zulage für	57,69 EUR
1 die Änderung / Erneuerung der Einbindung in eine vorhandene Abwasserleitung	569,04 EUR
2. jeden Meter verlegte Anschlussleitung	71,17 EUR
3. die Herstellung eines Revisionsschachtes DN 4002	459,40 EUR
4. den Aufbruch und die Wiederherstellung befestigter Flächen	391,88 EUR
5. Stundenlohnarbeiten je angefangene halbe Stunde	17,24 EUR

§ 2 Erstattungspflichtige

- (1) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenerstattungspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Kostenerstattung das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenerstattungspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenerstattungspflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (6) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Entstehung der Kostenerstattungspflicht

Die Kostenerstattungspflicht entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Grundstückanschlusses.

§ 4 Veranlagung und Fälligkeit

Die Kostenerstattung wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Artikel 4

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Fürstenberg/ Havel, den 08.11.2023


.....
Robert Philipp
Bürgermeister

